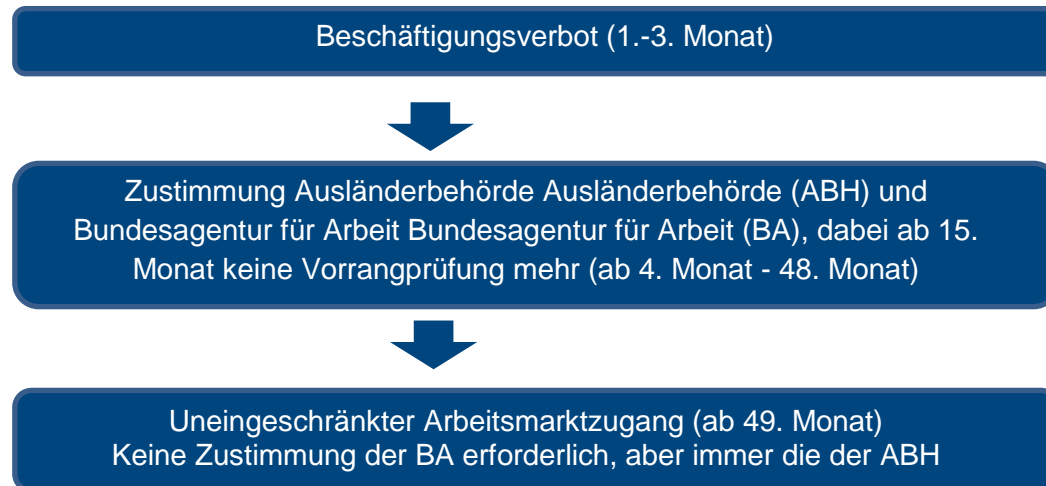


Vortrag: **Der Arbeitsmarkt mit seinen rechtlichen Rahmenbedingungen**
Referent/in: **Hr. Becker, Amtsleiter Ordnungsamt, Fr. Gehrig, Referatsleiterin Ausländeramt,
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**

Gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Rechtsgrundlage: § 61 Abs. 2 AsylG, § 32 BeschäftigungsVO



- Ausbildung ist grundsätzlich immer möglich
- Zustimmung der ABH ist erforderlich (bei Aufenthaltsgestattung)
- Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausbildungsduldung liegt beim Regierungspräsidium Karlsruhe – wird nicht erteilt bei fehlenden Identitätsnachweisen bzw. bei fehlender Mitwirkung zur Beschaffung dieser Nachweise

→ Vorlage des Ausbildungsvertrags notwendig

Werden Asylsuchende als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.



→ Erwerbstätigkeit nach § 31 BeschäftigungsVO gestattet

Kontakt: auslaenderamt@rhein-neckar-kreis.de

Telefon Sekretariat: 06221 522 - 1478

Tatbestand	Aufenthaltsgestattung					Duldung				
	Ab wann	Erlaubnis ABH	Zustimmung BA	Vorrangprüfung	Bedingungen Arbeitsmarkt	Ab wann	Erlaubnis ABH	Zustimmung BA	Vorrangprüfung	Bedingungen Arbeitsmarkt
„Normale“ Beschäftigung ab 1 Euro pro Monat (keine Leih/ Zeitarbeit)	3 Mon	Ja	Ja	Nein - 08/2019	Ja	3 Mon	Ja	Ja	Nein - 08/2019	Ja
„Normale“ Beschäftigung ab 1 Euro pro Monat (keine Leih/ Zeitarbeit)	15 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja	15 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja
„Normale“ Beschäftigung ab 1 Euro pro Monat (auch Leih/ Zeitarbeit)	48 Mon	Ja	Nein	Nein	Nein	48 Mon	Ja	Nein	Nein	Nein
Personen mit inländischem Hochschulabschluss in entsprechender Beschäftigung	3 Mon	Ja	Nein	Nein	Ja	sofort	Ja	Nein	Nein	Ja
Personen mit ausländischem Hochschulabschluss mit min. 48.400 Euro brutto	3 Mon	Ja	Nein	Nein	Ja	sofort	Ja	Nein	Nein	Ja
Personen mit ausländischen Hochschulabschluss in Mangelberuf (z.B. Ärzte; Ing) mit min. 37.752 Euro brutto	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja
Personen mit inländischen qualifizierten Ausbildungsabschluss in entsprechender Beschäftigung	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja
Personen mit ausländischen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss wenn es sich um einen Mangelberuf (Positivliste BA) handelt	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja
Bundesfreiwilligendienst	3 Mon	Ja	Nein	Nein	Ja	sofort	Ja	Nein	Nein	Ja
Betriebliche Ausbildung	3 Mon	Ja	Nein	Nein	Ja	sofort	Ja	Nein	Nein	Ja
Praktikum zur Orientierung für eine Arbeitsaufnahme	3 Mon	Ja	Ja	Nein	Ja	sofort	Ja	Ja	Nein	Ja
Praktikum zur Orientierung für eine Ausbildung oder Studium (freiwillig, max. 3 Monate)	3 Mon	Ja	Nein	Nein	Nein	sofort	Ja	Nein	Nein	Nein
Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums	3 Mon	Nein (Nur schriftlich mitteilen)	Nein	Nein	Nein	sofort	Nein (Nur schriftlich mitteilen)	Nein	Nein	Nein
Hospitationen (über Schulter schauen, ohne eigene Arbeitsleistung)	Sofort	Nein	Nein	Nein	Nein	sofort	Nein	Nein	Nein	Nein